

MA 46 - ALLG/ 5229/2020

**Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festlegung von Nutzungsmöglichkeiten nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 im 1. Wiener Gemeindebezirk (Zonierungsverordnung für Wien - Innere Stadt I)**

Auf Grund des § 1b des Gesetzes über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG), LGBL. für Wien Nr. 20/1966 i.d.F. LGBL. für Wien Nr. 31/2021 wird verordnet:

§ 1. (1) Für den in Wien, 1. Bezirk (Innere Stadt) in den angeschlossenen, einen Teil der Verordnung bildenden, Anlagen 1 bis 4 durch rote Strichpunktlinie umschriebenen öffentlichen Grund in der Gemeinde (künftig Zonierungsgebiet) werden die in den Anlagen mit roten Planzeichen dargestellten Zonen und Nutzungsmöglichkeiten für folgende Nutzungen gemäß Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben festgesetzt:

- Tarifpost A Ziffer 11 [für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Ringelspiele u. dgl)],
- Tarifpost A Ziffer 12 [für die Aufstellung von Straßenständen aller Art für karitative Zwecke je Stand und Woche],
- Tarifpost C Ziffer 4 [für hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) sowie für Zeitungsverkaufseinrichtungen],
- Tarifpost C Ziffer 5 [für nicht unter die Tarifposten A Ziffer 11 und C Ziffer 4 fallende Verkaufsstände aller Art und pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Ringelspiele und dgl.) an festen oder wechselnden Standorten], und
- Tarifpost D Ziffer 2 [für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken].

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die Legende in den Anlagen 1 bis 4 maßgebend.

(2) Von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 sind nach Maßgabe der in den Plänen gemäß Anlagen 1 bis 4 dargestellten Grenzen des Zonierungsgebietes folgende Verkehrsflächen ganz oder teilweise betroffen:

1. Herbert von Karajan Platz
2. Kärntner Straße
3. Marco-d'Aviano-Gasse
4. Donnergasse
5. Himmelfortgasse
6. Kupferschmiedgasse
7. Weihburggasse
8. Singerstraße
9. Stock-im-Eisen-Platz
10. Graben
11. Seilergasse
12. Spiegelgasse
13. Kohlmarkt
14. Naglergasse
15. Brandstätte

- 16. Stephansplatz
- 17. Churhausgasse

(3) Eine Nutzung nach den in Abs. 1 angeführten Tarifposten des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 ist nur innerhalb der in den Anlagen 1 bis 4 planlich dargestellten Zonen und Nutzungsmöglichkeiten zulässig.

§ 2. (1) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 festgelegten und in der Anlage 3 dargestellten Nutzungsmöglichkeiten ist für Wien 1., Stephansplatz jeweils vor ONr. 4 und vor ONr. 5 die Nutzung gemäß Tarifpost B Ziffer 24 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 [für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen] im Ausmaß von maximal 3 m<sup>2</sup> bei einer Breite von maximal 1 Meter entlang der Fassade bei Obst- und Blumengeschäftslokalen sowie im Ausmaß von maximal 1 m<sup>2</sup> bei einer Breite von maximal 0,5 Meter entlang der Fassade bei sonstigen Geschäftslokalen zulässig.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind Nutzungen nach der Tarifpost B Ziffer 24 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 auf dem in den angeschlossenen Anlagen 1 bis 4 dargestellten Zonierungsgebiet nicht zulässig.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Kärntner Straße inkl. Weihburggasse, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Anlage 2 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Graben, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Anlage 3 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Stephansplatz, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Anlage 4 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Herbert von Karajan Platz, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 46